

Entschädigungsregelung für Eltern

Wer während der Pandemie seine Kinder betreuen muss, weil Krippe, Kita, Schule und Hort durch die Behörden geschlossen wurden und deshalb vorübergehend nicht arbeiten kann, hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Betreuung nur durch die Eltern möglich und der Verdienstausschlag nicht vermeidbar ist - etwa durch den Abbau von Zeitguthaben und Urlaubsansprüchen oder Notbetreuung in den Einrichtungen. Auch Ansprüche auf Kurzarbeitergeld gehen dem Entschädigungsanspruch vor.

Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016,00 Euro begrenzt.

Ob eine Anpassung der Entschädigung an die neu geltende Kurzarbeiterregelung (87 % des Nettogehaltes für Arbeitnehmer mit Kindern) erfolgt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- Sorgeberechtigte von Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind und für die ebenfalls die Betreuung tagsüber nicht mehr gewährleistet ist
- Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im Übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt. Im Übrigen kann pro Familie nur ein Antrag gestellt werden.
- Die Entschädigung kann u. a. durch Zuverdienste aus Ersatztätigkeiten oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung in ihrer Höhe gemindert werden.

Alle Details zur Antragstellung sowie die erforderlichen Antragsformulare finden sich auf folgender Webseite:

https://www.lds.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854&reduce=0

Es wird empfohlen, die Entschädigungsleistung erst zu beantragen, wenn die Betreuungseinrichtungen bzw. Schulen wieder geöffnet werden. Wir gehen davon aus, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt eine elektronische Beantragung der Entschädigung für Arbeitnehmer aus unserem Lohn- und Gehaltsabrechnungssystem möglich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Grit Birkner
Steuerberaterin